Inhaltsverzeichnis

1. Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 2

1.1 Grundzüge, Ziele und Erläuterung des NKHR 2

1.2 Erläuterung Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Bilanz (das Drei-Komponenten-Modell) 3

1.3 Struktur und Bestandteile des „Pfullendorfer Haushalts“ 6

1.4 Die 10 Teilhaushaltshalte des „Pfullendorfer Haushalts“ 7

1.5 Der Haushaltsausgleich 8

2. Strukturdaten 11

3. Ergebnishaushalt 11

3.1 Steuern 12

3.1.1 Entwicklung der Steuereinnahmen 12

3.2 Gebühren und ähnliche Entgelte 12

3.3 Entwicklung der Gebühren und ähnlichen Entgelte 13

3.4 Erträge aus Zuwendungen und Umlagen 13

3.5 Entwicklung der Erträge aus Zuwendungen, Umlagen u. Erstattungen 13

3.6 Personalaufwendungen 14

3.7 Entwicklung der Personalaufwendungen 14

3.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 14

3.8.1 Entwicklung der Sach- und Dienstaufwendungen 14

3.9 Transferaufwendungen 14

3.9.1 Entwicklung der Transferaufwendungen 15

3.10 Abschreibungen 15

3.10.1 Entwicklung der Abschreibungen und Sonderposten 15

3.11 Entwicklung des Gesamtergebnisses und der Rücklagen 16

4. Finanzhaushalt 16

4.1 Übersicht über die Ein- und Auszahlungen 17

4.2 Finanzierungstätigkeit 18

4.2.1 Entwicklung der Finanzierungstätigkeit 18

Vorbericht

1. Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020

1.1 Grundzüge, Ziele und Erläuterung des NKHR

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR), der sogenannten kommunalen Doppik zum 01.01.2020, kam die Stadt Pfullendorf dem vom Landtag Baden-Württemberg im April 2009 beschlossenen Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts nach. Spätestens bis zum Jahr 2020 mussten alle Gemeinden in Baden-Württemberg auf das NKHR umgestellt haben.

Hauptziel der Fortentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) sind:

die Verwaltungssteuerung soll nicht mehr nur mittels pauschaler Zuweisungen von Finanz- und Sachmitteln sowie Personal (Inputsteuerung) erfolgen, sondern sich verstärkt an konkret definierten und im Haushaltsplan vorgegebenen Zielen sowie am Ergebnis der zu erbringenden Leistungen (Produkte) orientieren (Outputsteuerung).

Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen von einer bisher zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellung (vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept)

Wechsel vom kameralen zum doppischen Rechnungsstil

Das NKHR trägt insbesondere dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung. Der Ressourcenverbrauch einer Generation soll auch durch diese Generation selbst erwirtschaftet werden. Das NKHR schafft die nötige Transparenz über den tatsächlichen Ressourcenverbrauch bzw. die Substanzerhaltung, indem auch der Werteverzehr von Vermögen in Form von Abschreibungen und in der laufenden Periode verursachte aber erst künftige zu erbringende Verpflichtungen in Form von Rückstellungen berücksichtigt werden.

Während die zahlungsorientierte Darstellungsform der Kameralistik lediglich Geldflüsse abbildet, werden nun in der kommunalen Doppik (NKHR) die Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand und Ertrag) sowie die Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) abgebildet. So berücksichtigt das NKHR beispielsweise auch Abschreibungen, die zwar einen Aufwand darstellen, aber nicht unmittelbar zur Auszahlung führen. Dadurch sollen verbrauchte Ressourcen periodengerecht ausgeglichen werden (Ressourcenverbrauchskonzept) und eine intergenerative Gerechtigkeit entstehen.

Diese ist darauf gerichtet, dass jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten, Abgaben oder sonstigen Erträgen wieder ersetzt.

Das NKHR gibt den Kommunen ein betriebswirtschaftliches Instrument an die Hand, welches die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Kommunalpolitik und Verwaltung verbessern, die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen und eine genaue Übersicht über den Vermögensstand der Gemeinde ermöglichen soll.
Die Umsetzung der Umstellung auf den neuen Buchungsstil, die Inhalte des NKHR und die Grundzüge der Buchungssystematik wurde den bisherigen Gemeinderäten in einer Inhouse-Schulung erläutert.

1.2 Erläuterung Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Bilanz (das Drei-Komponenten-Modell)

Die doppische Haushaltsplanung im NKHR untergliedert sich in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt löste den bisherigen Verwaltungshaushalt ab, unterscheidet sich aber aufgrund der Periodisierung der Zahlungen und die Aufnahme aller nicht zahlungswirksamer Ressourcenverbräuche oder -zuwächse wie beispielsweise Abschreibungen und Auflösungen von Ertragszuschüssen. In ihm wird der laufende Betrieb der Gemeinde dargestellt.

Beim Ergebnishaushalt ist ein ordentliches Ergebnis (Zeile 20 im Gesamtergebnisplan) sowie ein Ergebnis, welches auch die internen Leistungsbeziehungen des Ergebnishaushalts (Verrechnung der inneren Verrechnungen und der Verwaltungskostenerträge) darstellt und so den Nettoressourcenbedarf bzw. /-überschuss der einzelnen Gemeindeaufgaben darlegt, zu unterscheiden. Dieses kalkulatorische Ergebnis ist in Zeile 24 und der sich daraus ergebende Nettoressourcenbedarf ist jeweils in Zeile 25 der Teilergebnishaushalte dargestellt.

Der Ergebnishaushalt ist das entsprechende Planungsinstrument zur Ergebnisrechnung. Die Ergebnisrechnung ist an die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung angelehnt. Sie bildet den Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr periodengerecht ab.

Der Finanzhaushalt ist ein weiterer Bestandteil des doppischen Haushaltsplans und ist das entsprechende Planungsinstrument zur Finanzrechnung. Ziel der Finanzrechnung ist es, die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln nachzuweisen.

Im Finanzhaushalt werden alle für das Haushaltsjahr erwarteten/geplanten (ordentlichen) Ein- und Auszahlungen erfasst, die entweder ergebniswirksam sind und sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben oder vermögenswirksamen Charakter haben. Der Finanzhaushalt dient vor allem der Investitions- und Liquiditätsplanung.

Der Finanzhaushalt ist eine reine Geldflussrechnung und somit zu einem gewissen Teil vergleichbar mit dem Verwaltungs- und dem Vermögenshaushalt (Spalte IST) aus der Kameralistik.

Die Finanzrechnung hat vier verschiedene Funktionen:

Darstellung des Geldverbrauchs durch Betrachtung der zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit: Die Buchungen in diesem Teil der Finanzrechnung erfolgen automatisch. Alle Ertrags- und Aufwandsbuchungen müssen zwingend 1:1 in die Finanzrechnung übergeleitet werden, sofern mit ihnen eine Ein- oder Auszahlung verbunden ist.

Darstellung der Investitionstätigkeit durch Betrachtung der Aus- und Einzahlungen für Investitionen: Diese Buchungen erfolgen in der Praxis meist über ein Vor- und Nebenbuch, z.B. die Anlagenbuchhaltung, und werden daraus in die Finanzrechnung übergeleitet.

Abwicklung der Finanzierungstätigkeit: Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und die Tilgung von Krediten (Auszahlungen) werden in diesem Teil der Finanzrechnung gebucht.

Abwicklung von durchlaufenden Finanzmitteln (§ 15 Abs. 2 GemHVO): Diese Buchungen erfolgen über Bilanzkonten.

Ergänzt werden die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung in der Drei-Komponentenrechnung um die Bilanz. Sie sorgt dafür, dass alle drei Komponenten miteinander verbunden werden. Eine „Planbilanz“ ist nicht vorgesehen. Die Bilanz ist daher erstmalig beim ersten Jahresabschluss im NHKR aufzustellen.

Das Drei-Komponenten-Modell stellt sich wie folgt dar:

Drei-Komponenten-Modell

Finanzhaushalt	Planbilanz		Ergebnishaushalt
Finanzrechnung	Vermögensrechnung (Bilanz)		Ergebnisrechnung
	Aktiva	Passiva	
Wertgrößen:	Sachvermögen	Nettoposition	Wertgrößen:
- Einzahlungen	Finanzvermögen	(Basisreinvermögen/EK)	- Erträge
- Auszahlungen			- Aufwendungen
	Liquide Mittel	Zu-/Abnahme	
	Abgrenzungen	Sonderposten	
	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	Rückstellungen	
		Schulden	
		Abgrenzungen	
Liquiditätssaldo			Ergebnissaldo

Die Bilanz weist das Vermögen, das Eigenkapital, die liquiden Mittel und die Schulden der Gemeinde aus bzw. wie bei der kaufmännischen Bilanz werden Finanzierungsmittel und Vermögen gegenübergestellt:

Aktivseite: Darstellung Vermögen – Mittelverwendung. WOFÜR ist das Geld ausgegeben worden?

Passivseite: Mittelherkunft – WIE wurde das Vermögen finanziert?

Ein positiver Saldo des Ergebnishaushalts erhöht, ein negativer vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo des Finanzhaushalts erhöht das Finanzvermögen, ein negativer mindert es. Ggf. muss bei einem negativen Saldo auf der Passivseite eine Verbindlichkeit ausgewiesen werden.

Die Bilanz wird nur zum Jahresabschluss erstellt. Die Eröffnungsbilanz wird zum Stichtag 01.01.2020 erstellt werden. Basis wird die Vermögensbewertung sein. Wegen der erstmaligen Vermögensbewertung und -erfassung gestaltet sich die erstmalige Aufstellung der Eröffnungsbilanz als sehr umfangreich. Aufgrund der besonderen personellen und auch inhaltlichen Aufgabenstellung wird diese voraussichtlich erst mit deutlichem zeitlichen Verzug fertiggestellt sein. Sobald sie vorliegt, wird sie in den Gemeinderat eingebracht werden.

Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat festzustellen.

1.3 Struktur und Bestandteile des „Pfullendorfer Haushalts“

Der Haushaltsplan besteht nach § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Der Gesamthaushalt besteht nach § 1 Abs. 2 GemHVO aus:

- dem Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO)
- dem Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO)

je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3) sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4 und § 11)

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:

- der Vorbericht,
- der Finanzplan, mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm (mittelfristige Finanzplanung),
- eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität,
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,
- eine Vermögensübersicht,
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Der neue Haushaltsplan besteht somit aus dem Gesamthaushaltsplan mit dem (Gesamt-) Ergebnishaushalt und dem (Gesamt-) Finanzhaushalt als nun wichtigster Übersicht. In diesem Bereich sind keine kalkulatorischen Ergebnisse einzusehen. Es schließt sich der Haushaltsquerschnitt an. Schwerpunkte im Haushaltsplan sind nun die Teilhaushalte, die die Gemeinde entweder nach der örtlichen Organisation oder den vorgegebenen Produktbereichen bilden kann.

Sie werden aufgeteilt in Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte, in denen auch ein kalkulatorisches Ergebnis mit interner Leistungsverrechnung abgebildet wird.

Weiterhin Bestandteil des Haushaltsplanes ist der Stellenplan, der zunächst die absoluten Zahlen der Beamten und Beschäftigten aufzeigt.

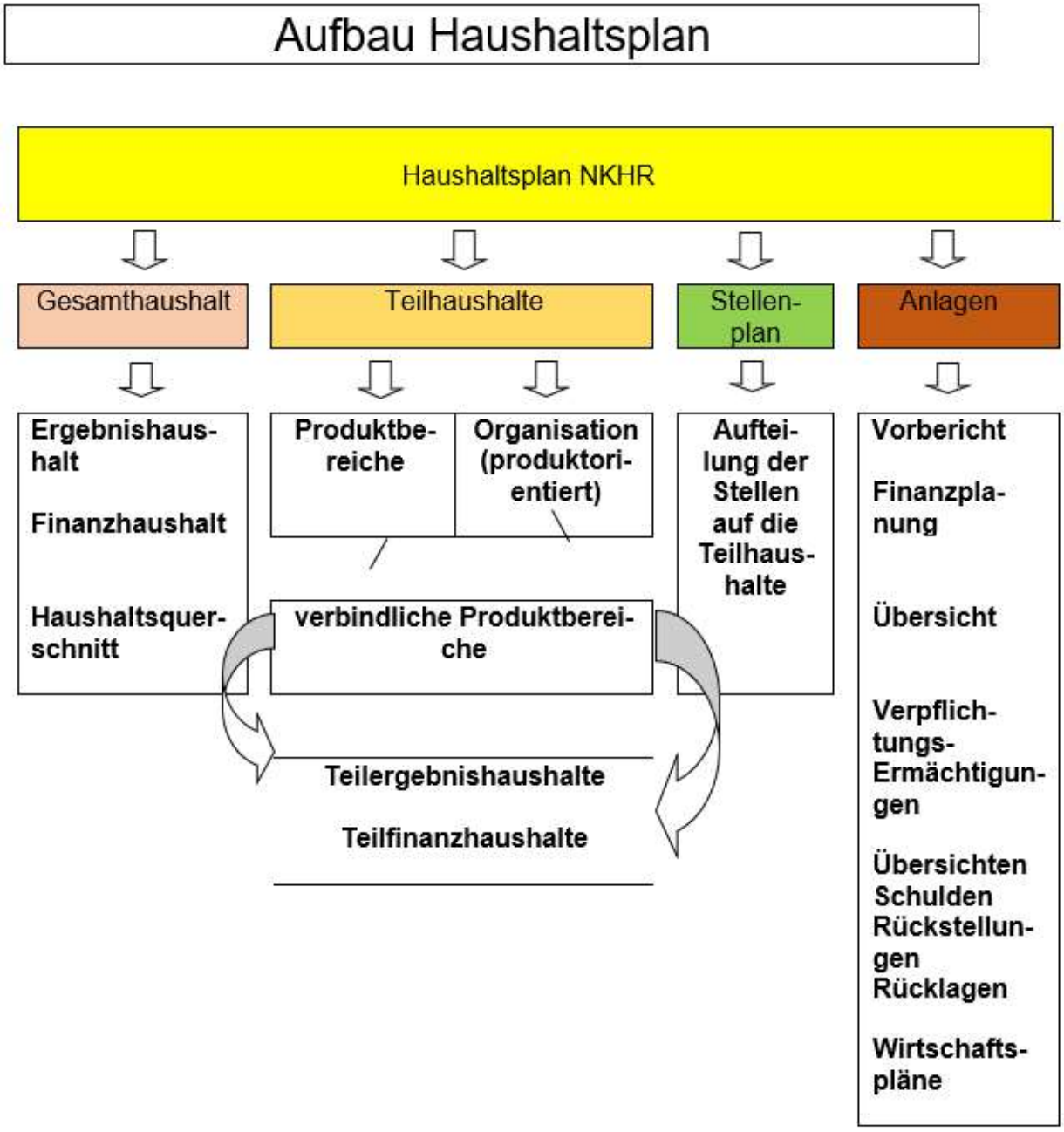

1.4 Die 10 Teilhaushaltshalte des „Pfullendorfer Haushalts“

Bei der Gliederung des doppischen Haushalts gibt es lediglich die Vorgabe, dass dieser in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern ist. Die Teilhaushalte können produktorientiert oder nach den örtlichen organisatorischen Gesichtspunkten gegliedert sein. Bei der Stadt Pfullendorf wurden diese produktorientiert dargestellt.

Ein Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt und gliedert den Haushaltsplan im Groben.

Damit ersetzten die doppischen Teilhaushalte die kameralen Einzelpläne. Bei der Stadt Pfullendorf wurden so aus den vormals zehn Einzelplänen die zehn nachfolgenden Teilhaushalte gebildet:

Teilhaushalt 1:	Innere Verwaltung
Teilhaushalt 2:	Sicherheit und Ordnung
Teilhaushalt 3:	Schulen
Teilhaushalt 4:	Kunst, Kultur, Musik, Volksbildung und Kirchen
Teilhaushalt 5:	Kinder, Jugend, Soziales
Teilhaushalt 6:	Sport (Förd./Einrichtung)
Teilhaushalt 7:	Planen und Bauen
Teilhaushalt 8:	Sonstige Infrastruktur
Teilhaushalt 9:	Wirtschaft und Tourismus
Teilhashalt 10:	Allg. Finanzwirtschaft

1.5 Der Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich soll die Aufgabenerfüllung und die Leistungsfähigkeit der Kommune dauerhaft erhalten. Die Vorschriften zum Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) beziehen sich sowohl auf den Haushaltsplan als auch auf die Haushaltsrechnung.

Mit dem NKHR soll auch erreicht werden, dass der vollständige Ressourcenverbrauch in das Zentrum der Planung und Entscheidung rückt. Entsprechend ergibt sich der Haushaltsausgleich aus dem Saldo des Ergebnishaushalts.

Durch den Wechsel von der Geldverbrauchs- zur Ressourcenverbrauchssicht ändern sich auch die rechtlichen Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich im NKHR.

Im bisherigen Haushaltsrecht hatte die Gemeinde eine Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zu erwirtschaften. Diese musste mindestens so hoch sein, dass die Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten finanziert waren. Darüber hinaus sollte sie so hoch sein, dass die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen erreicht wurden. Sofern keine (Mindest-) Zuführungsrate erwirtschaftet wurde, konnten Ersatzdeckungsmittel (Einnahmen im Vermögenshaushalt) eingesetzt werden.

Im NKHR bemisst sich der Haushaltsausgleich am ordentlichen Ergebnis als Saldo von ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

Dieses soll nach § 80 GemO positiv sein. Der Haushaltsausgleich wäre aber auch dann erfüllt, wenn die Gemeinde mit einem positiven Sonderergebnis oder mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder Sonderergebnisses (abzulesen in der Bilanz) für einen Ausgleich sorgen kann. Andernfalls darf der „Fehlbetrag“ drei Jahre vorgetragen werden, ehe er (wenn er nicht gedeckt werden kann und alle Spar- und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind) auf das Basiskapital verrechnet wird. Dieses darf dadurch aber nicht negativ werden.

Hier die Systematik des rechnerischen Haushaltsausgleich:

Übersicht Haushaltsausgleich

Systematik NKHR (nach § 80 GemO, §§ 24, 25 GemHVO)

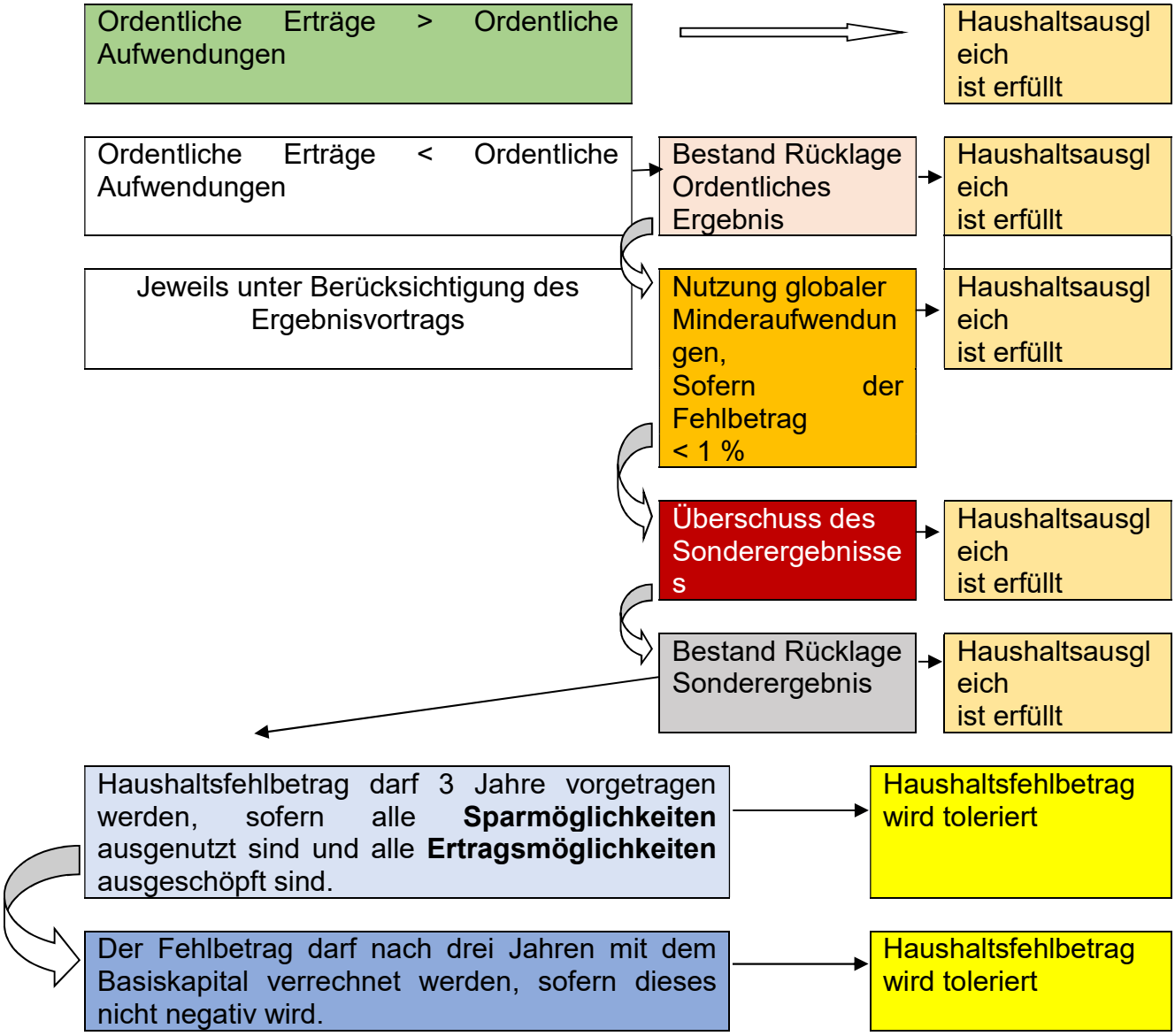

Vergleicht man das bisherige Haushaltsrecht mit dem NKHR, fällt auf, dass bislang im Saldo von Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt zusätzlich noch die Tilgung erwirtschaftet werden musste.

Im NKHR muss zu den (fast) deckungsgleichen Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen noch die Abschreibungen und ggf. Rückstellungen erwirtschaftet werden, was für die allermeisten Kommunen weit schwerer ist,

- da viele schon bislang dargestellte Abschreibungen nicht vollständig finanziert waren
- neue Abschreibungen für Straßen, Schulen und Verwaltungsgebäude etc. hinzukommen

Haushaltsausgleich im Vergleich

Bisheriges Haushaltsrecht	NKHR
	Abschreibungen & Rückstellungen
	⇕
Einnahmen & Ausgaben	Erträge & Aufwendungen (abzüglich Abschreibungen)
⇕	
Zuführung an den Vermögenshaushalt; Mindestens Tilgung	

2. Strukturdaten

Gemeindegröße: 9.050 ha

Entwicklung der Einwohnerzahlen:

zum 30.06.2014	13.039
zum 30.06.2015	13.115
zum 30.06.2016	13.134
zum 30.06.2017	13.214
zum 30.06.2018	13.349
zum 30.06.2019	13.452

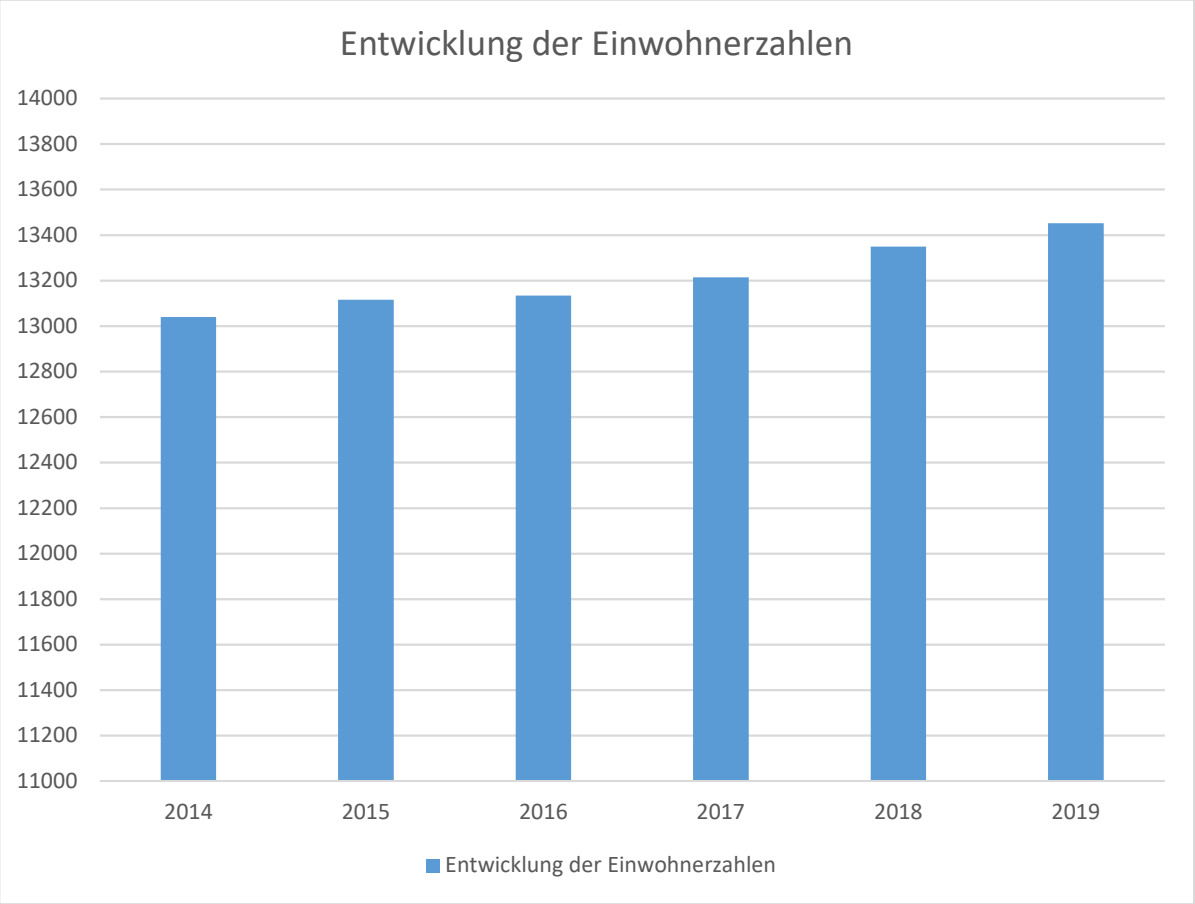

3. Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Aus der Gegenüberstellung der Gesamterträge und Gesamtaufwendungen ist das Jahresergebnis zu ermitteln.

Aufgrund bestehender Arbeitsrückstände und insbesondere der noch fehlenden Eröffnungsbilanz ist der erste doppische Jahresabschluss 2020 der Stadt noch nicht abgeschlossen.

3.1 Steuern

Steuern sind Geldleistungen, von denen keine Gegenleistungen für eine bestimmte Leistung abhängt. Realsteuern sind Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer. Daneben fallen in diesen Bereich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer, sowie andere Steuern, wie z.B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer und steuerähnliche Abgaben, sowie Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich an.

3.1.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Steuerarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR
Realsteuern Grundsteuer A+B	0	2.070.000	2.120.000	2.145.000	2.170.000	2.195.000
Gewerbesteuer	0	11.000.000	13.000.000	12.500.000	13.500.000	14.000.000
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	0	6.178.000	6.803.000	7.140.000	7.550.000	8.000.000
der Umsatzsteuer	0	1.771.000	1.789.000	1.600.000	1.630.000	1.650.000
Andere Steuern (z.B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer)	0	811.000	828.000	762.500	728.000	691.000
Gesamt	**0**	**21.830.000**	**24.540.000**	**24.147.500**	**25.578.000**	**26.536.000**

3.2 Gebühren und ähnliche Entgelte

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, denen eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung gegenübersteht. Gebühren haben den Zweck, die Kosten der öffentlichen Leistung in der Regel zu decken. Verwaltungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Amtshandlungen. Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen.

Bei privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich in der Regel um Erträge aus Verkäufen sowie Mieten und Pachten, sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (z. B. Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge, Kursgebühren).

3.3 Entwicklung der Gebühren und ähnlichen Entgelte

Gebührenarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungsgebühr	0	316.200	287.200	318.200	324.564	331.057
Benutzungsgebühr und ähnliche Entgelte	0	778.000	787.000	812.500	828.750	845.327
Mieten und Pachten	0	360.770	333.470	335.470	342.180	349.027
Erträge aus Verkauf	0	508.100	753.250	589.050	600.831	612.849
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte/ Zweckgebundene Abgaben	0	200.750	182.100	182.600	186.252	189.985

3.4 Erträge aus Zuwendungen und Umlagen

Zuwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse. Man unterscheidet allgemeine Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundene Zuweisungen, deren Bewilligung abhängig ist von der Erfüllung bestimmter Verwendungsbedingungen. Zuschüsse sind Übertragungen von unternehmerischen und übrigen Bereichen an die Kommune. Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Zuweisungen, die ohne Zweckbindung zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfes aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden.

Zuwendungen sind insbesondere Schlüsselzuweisungen vom Land, Allgemeine Zuweisungen vom Bund, vom Land und von Gemeinden. Außerdem werden hier Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke abgebildet.

3.5 Entwicklung der Erträge aus Zuwendungen, Umlagen u. Erstattungen

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Schlüsselzuweisungen	0	3.696.000	2.972.000	1.895.000	3.698.000	4.131.000
Sonst. Allgemeine Zuweisungen	0	354.500	146.500	146.500	148.500	150.000
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0	3.711.411	4.110.433	4.110.433	4.192.647	4.276.514
Summe aller Zuwendungen	**0**	**7.761.911**	**7.228.933**	**6.151.933**	**8.039.147**	**8.557.514**
Verwaltungskostenerstattung	0	973.030	1.041.130	1.026.580	1.047.112	1.068.068
Gesamt	**0**	**8.734.941**	**8.270.063**	**7.178.513**	**9.086.259**	**9.625.582**

3.6 Personalaufwendungen

Hierzu zählen alle Aufwendungen, die der Kommune als Arbeitgeber für alle aktiven Beschäftigten entstehen. Enthalten sind somit die Bruttobeträge der Entgelte der tariflich Beschäftigten, die Besoldung der Beamten einschließlich der Jahressonderzahlung sowie der Sachbezüge.

3.7 Entwicklung der Personalaufwendungen

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Personalaufwendungen	0	8.214.804	8.611.474	8.693.121	8.867.717	9.045.157

3.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter Sachaufwand versteht man alle während der Leistungserstellung anfallenden laufenden Aufwendungen, die für Gebäude, Kraftfahrzeuge, Büros etc. anfallen. Personalaufwendungen zählen nicht zu den Sachaufwendungen.

Beispiele für Sachaufwendungen: Heizaufwendungen, Stromaufwendungen, Miet- und Pachtaufwendungen, Kraftstoffaufwendungen, Versicherungsaufwendungen, IT-Aufwendungen, Reparaturaufwendungen, Aufwendungen für Büromaterial, usw.

3.8.1 Entwicklung der Sach- und Dienstaufwendungen

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Unterhaltung	0	2.816.519	3.409.000	3.349.000	3.340.280	3.407.098
Bewirtschaftung	0	1.544.115	1.655.215	1.676.215	1.709.740	1.743.942
Verw.kostenerstattung	0	761.500	754.500	754.500	769.590	784.985
Sonstige	0	2.230.902	2.489.139	2.449.920	2.483.489	2.533.063

3.9 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, nicht auf einem Leistungsaustausch, z. B. Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe.

Geleistete Zuwendungen an den öffentlichen Bereich (Zuweisungen) oder an den privaten Bereich sind als Transferaufwendungen unmittelbar ergebniswirksam zu erfassen, soweit keine Aktivierungsfähigkeit der Zuwendung vorliegt. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke; wie bspw. die laufenden Zuweisungen an konfessionelle und andere Kindergartenträger, fallen somit unter die Transferaufwendungen.

Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen, z.B. Gewerbesteuerumlage, Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden, Allgemeine Umlagen wie z.B. die FAG-Umlage an das Land, die Kreisumlage sind weitere Beispiele für Transferaufwendungen.

3.9.1 Entwicklung der Transferaufwendungen

Transferaufwandsart	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gewerbesteuerumlage	0	1.132.000	1.338.000	1.287.000	1.390.000	1.441.000
FAG-Umlage	0	4.698.000	4.978.000	5.935.000	5.045.000	4.738.000
Kreisumlage	0	6.403.000	6.296.000	7.375.000	6.860.000	6.491.000
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0	2.774.465	2.933.665	1.078.665	2.891.339	2.948.154

3.10 Abschreibungen

Die Anschaffungs-und Herstellungskosten von aktivierten Gütern des Anlagevermögens sind grundsätzlich linear auf die Nutzungsdauer des entsprechenden Anlagegutes zu verteilen. Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. den Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb des Haushaltsjahres dar. Somit erfolgt über den Abschreibungsaufwand eine periodengerechte Darstellung der Investition über die Nutzungsdauer

3.10.1 Entwicklung der Abschreibungen und Sonderposten

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	2.595.150	2.214.458	2.403.179	2.591.179	2.778.739
Auflösung SoPo	0	843.600	709.959	790.298	871.088	951.643
Nettosaldo	**0**	**1.751.550**	**1.504.499**	**1.612.881**	**1.720.091**	**1.827.096**

3.11 Entwicklung des Gesamtergebnisses und der Rücklagen

Das NKHR sieht im Ergebnishaushalt Rückstellungen vor. Dabei wird zwischen Pflichtrückstellungen und freiwilligen Rückstellungen differenziert. Die Pflichtrückstellungen sind in den Erläuterungen zum NKHR aufgeführt. Im Haushaltsjahr 2019 sind keine Pflichtrückstellungen zu bilden. Von der Bildung freiwilliger Rückstellungen sieht die Gemeindeverwaltung ab. Diese könnten zum Beispiel gebildet werden, um die Risiken von höheren Umlagen (und geringeren Schlüsselzuweisungen) im Finanzausgleich verursachergerecht darzustellen.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für Beamte sind im NKHR untersagt, da die Gemeinden durch die Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) dafür gesorgt haben, dass gut zwei Drittel der Pensionen der (kommunalen) Beamten hinterlegt sind.

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gesamtergebnis	0	141.106	626.147	-970.488	1.528.959	3.194.120
Rücklagen	0	141.106	626.147	-970.488	1.528.959	3.194.120

4. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nicht mit dem kameralen Vermögenshaushalt vergleichbar. Im Finanzhaushalt wird die Liquiditätsentwicklung aus Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet. Diese werden gespeist aus zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, aus dem Investitionsplan sowie aus der Finanzierungstätigkeit. Die Liquidität wird in der Haushaltaufstellung geplant.

Teil dieser Liquiditätsabbildung ist der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit. In der freien Wirtschaft wird dieser Wert als Cash-Flow bezeichnet. Dieser stellt den aus der laufenden Tätigkeit innerhalb einer Periode erzielten Nettozufluss an liquiden Mitteln dar. Er wird üblicherweise aus der Erfolgsrechnung ermittelt. „Kaufmännisch“ werden zum Jahresergebnis die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibung, Erhöhung von Rückstellungen) addiert und die nicht zahlungswirksamen Erträge (Auflösung von Sonderposten, Verminderung von Rückstellungen) abgezogen. Im NKHR wird der Cash-Flow nicht indirekt, sondern direkt in der Finanzrechnung ermittelt. Dazu wird jede Ein-bzw. Auszahlung nicht nur in der Debitoren-bzw. Kreditorenbuchhaltung, sondern zusätzlich, direkt auf speziellen Finanzrechnungskonten verbucht. Der Cash-Flow gibt Aufschluss über die Zahlungskraft eines Unternehmens. Je höher der Cash-Flow, umso besser ist die Liquiditätslage eines Unternehmens.

Im Finanzhaushalt werden auch die Investitionen mit den tatsächlich zahlungswirksamen Abschnitten des Haushaltsjahres dargestellt. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses oder des Mittelabflusses.

4.1 Übersicht über die Ein- und Auszahlungen

	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Plan	Plan	Plan
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	33.816.611	36.270.433	34.681.683	38.086.716	39.652.178
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	31.923.955	34.327.302	35.880.676	34.837.666	34.630.962
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow)	**0**	**1.892.656**	**1.943.131**	**-1.198.993**	**3.249.050**	**5.021.216**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	4.896.500	4.629.000	8.238.500	11.461.500	1.774.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	8.558.000	9.609.000	14.316.000	12.015.000	4.060.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	**0**	**-3.661.500**	**-4.980.000**	**-6.077.500**	**-553.500**	**-2.286.000**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	819.644	0	7.190.362	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	350.800	355.000	359.000	2.677.550	2.716.216
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**468.844**	**-355.000**	**6.831.362**	**-2.677.550**	**-2.716.216**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	1.300.000	3.391.869	445.131	0	0
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	18.0000	19.000
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	**0**	**1.300.000**	**3.391.869**	**445.131**	**-18.000**	**-19.000**
Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	**0**	**-1.300.000**	**-3.391.869**	**-445.131**	**18.000**	**19.000**

4.2 Finanzierungstätigkeit

4.2.1 Entwicklung der Finanzierungstätigkeit

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kreditaufnahme	0	819.644	0	7.190.362	0	0
Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**819.644**	**0**	**7.190.362**	**0**	**0**
Tilgung von Krediten	0	350.800	355.000	359.000	2.677.550	2.716.216
Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**350.800**	**355.000**	**359.000**	**2.677.550**	**2.716.216**
Saldo	**0**	**468.844**	**-355.000**	**6.831.362**	**-2.677.550**	**-2.716.216**